



> **LEGA practice** > [Topics](#) > [Corporate Finance](#)

< CORPORATE FINANCE >

Mai 2001

Geld im Ausland

Mit Offshoregesellschaften Steuern sparen

von Ulrich Eder

Mit dem Wegfall des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens durch das Steuersenkungsgesetz vermindert sich die Diskriminierung ausländischer Dividenden. Dadurch kann eine Internationalisierung gerade auch für den Mittelstand von Bedeutung werden. Der Autor über die Errichtung und Nutzung einer Offshoregesellschaft (Domizilgesellschaft) in einem Niedrigsteuergbiet.

Das Grundprinzip der Errichtung einer Offshoregesellschaft ist einfach: Es geht um die Verlagerung ertragreicher wirtschaftlicher Betätigungen in steuergünstigere Jurisdiktionen ("Steueroasen"). Häufige Vorteile sind die Vertraulichkeit der Geschäftsbeziehungen und Anonymität des Gesellschafterkreises. Jenseits von bekannten Steueroasenländern können Auslandsgesellschaften im Einzelfall sinnvoll sein, um die Vorzüge spezifischer Doppelbesteuerungsabkommen zu nutzen und durch die Zwischenschaltung einer Auslandsgesellschaft in internationale Geschäftsbeziehungen die Gesamtsteuerbelastung zu vermindern.

Es liegt auf der Hand, dass außersteuerlich offensichtlich sinnlose Gestaltungen, bei denen lediglich auf dem Papier Gedankenmodelle aufgebaut werden, den strengen Vorschriften des deutschen Steuerrechts nicht standhalten werden. Die besondere Gefahr für den deutschen Steuerpflichtigen liegt hierbei darin begründet, dass steuerrelevante Sachverhalte erst Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung untersucht werden. Vermeintlich günstig erworbene Briefkastenfirmen erweisen sich dann nicht selten als äußerst teures Investment.

Anerkennung der Offshoregesellschaft

Erster Ansatzpunkt für die Betriebsprüfung ist die steuerliche Anerkennung der Auslandsgesellschaft. Hierbei gilt der Grundsatz, dass eine Gesellschaft den Rechtsvorschriften des Landes entsprechen muss, in denen sie den tatsächlichen Sitz hat (Sitztheorie). Die international verbreitete "Gründungstheorie", wonach lediglich das Recht des Landes einzuhalten ist, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, hat sich trotz verschiedener Gerichtsverfahren hierzulande bisher nicht durchsetzen können.

Der satzungsgemäße (statutarische) Sitz im Ausland ist nicht hinreichend, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung im Inland befindet. Geschäftsleitung ist hierbei der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung (§ 10 Abgabenordnung), also dort, wo der für die laufende Geschäftsleitung maßgebende Wille gebildet wird. Im Rahmen einer Offshoregesellschaft besteht die konkrete Gefahr, dass der hinter dem Unternehmen stehende deutsche Prinzipal die wesentlichen Entscheidungen trifft, so dass dessen deutscher Wohnsitz die unbeschränkte Steuerpflicht der ausländischen Gesellschaft begründet.

Befindet sich bei einer Gesellschaft mit statutarischem Sitz im Ausland die

This page sponsored by



The Author

[Dr. Ulrich Eder](#) ist Rechtsanwalt am OLG Düsseldorf, Steuerberater und Geschäftsführer der [DUE FINANCE Wirtschaftsberatung GmbH](#) in Düsseldorf. Zuvor leitende Tätigkeit bei KPMG Peat Marwick, WIBERA Wirtschaftsberatung AG und einer Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei. Redner auf in- und ausländischen Konferenzen.

[E-MAIL](#)

Anzeige



LEGA related

► Mehr zum [Steuersenkungsgesetz](#) von Klaus Schiffer.

LEGA areas

<Eine Gesellschaft muss den Rechtsvorschriften des Landes entsprechen, in denen sie den tatsächlichen Sitz hat.>

Geschäftsleitung im Inland, so richtet sich die Frage der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit nach umstrittener aber ständiger Rechtsprechung nach deutschem Recht. Eine ausländische Kapitalgesellschaft wird mangels Eintragung im deutschen Handelsregister in diesem Fall nicht anerkannt, mit entsprechend nachteiligen deutschen Besteuerungsfolgen.

Durch eine entsprechende Gestaltung können diese Nachteile vermieden werden. Hierzu dient z.B. ein ausländischer (Stroh-)Direktor, dem nachweisbar die geschäftliche Oberleitung obliegt. Nicht selten sind auch Gestaltungen, bei denen die wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nur auf den turnusgemäßen Gesellschafterversammlungen getroffen werden, zu denen der deutsche Steuerpflichtige sich Offshore aufhält. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine zuverlässige und vertrauenswürdige Dokumentation der einzelnen Schritte erfolgt, die der späteren Betriebsprüfung standhält.

Vermeidung der deutschen Besteuerung der Offshoregewinne

Gemäß dem Welteinkommensprinzip unterliegt der deutsche Steuerpflichtige mit seinem Gesamteinkommen der deutschen Einkommensteuer. Die Offshoregesellschaft ist daher nur dann sinnvoll, wenn die Auslandseinkünfte entweder im Ausland thesauriert werden, so dass sie nicht nach Deutschland fließen, oder aber aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der deutschen Besteuerung freigestellt werden. Letzteres ist im Falle von reinen Steueroasen selten der Fall, da Deutschland in der Regel zu Steueroasen keine Doppelbesteuerungsabkommen unterhält. Anderes gilt bei Ländern wie den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE): Die dort erzielten steuerfreien Einkünfte können bei sachgerechter Gestaltung aufgrund der DBA-Regelung gänzlich unbesteuerbar bleiben.

Die Nichtbesteuerung von nicht zugeflossenen Dividenden wird im Rahmen der "Zugriffsbesteuerung" (auch Durchgriffs- oder Hinzurechnungsbesteuerung genannt) zu Lasten des deutschen Steuerpflichtigen durchbrochen. Derartige Regelungen finden sich weltweit lediglich in Deutschland und den USA. Das Außensteuergesetz sieht in § 10 hochkomplexe Regelungen vor, wonach die Abschirmwirkung der ausländische Offshoregesellschaft durchbrochen und deren Gewinne dem Gesellschafter zugerechnet werden können.

Die Rechtsvorschriften stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu den Doppelbesteuerungsabkommen und werden in der Praxis - dies sei als Trost für den Steuerpflichtigen betont - äußerst selten tatsächlich angewendet. Zudem kann auch hier eine Gestaltung gefunden werden, die den Interessen des Steuerpflichtigen Rechnung trägt und die Zugriffsbesteuerung auch bei Steueroasen vermeidet.

Während bei einer Funktionsverlagerung in industrielle Auslandsgebiete der steuerneutralen Überführung von Wirtschaftsgütern besondere Bedeutung zukommt, stellt sich die Problematik bei reinen Offshoregesellschaften in dieser Form nicht. Auch hier kann aber die Übertragung von insbesondere immateriellen Wirtschaftsgütern (Marken, Lizenzen, Know-how) Fragen zur steuerlichen Gewinnrealisierung berühren. Sinnvollerweise wird eine Gestaltung gewählt, bei der die Werterhöhung des immateriellen Wirtschaftsguts weitestgehend im Ausland stattfindet.

Beiträge zu folgenden Rechtsgebieten - [Articles on these legal areas:](#)
[Arbeit – Employment](#)

[Ausland – Foreign Law](#)

[Corporate Finance](#)

[Gesellschaft – Corporate](#)

[Gew. Rechtsschutz – Intellectual Property & Copyright / Trademarks](#)

[Insolvenz - Insolvency](#)

[IT / PC | E-Commerce](#)

[Immobilien- & Baurecht – Real Estate Law](#)

[Öff. Recht – Public Law](#)

[Mediation](#)

[Medien – Entertainment](#)

[Steuern – Taxes](#)

[Umwelt – Environment](#)

[Wettbewerb – Antitrust](#)

[Zivilrecht – Civil Law](#)

NEWSLETTER

[< Sign up >](#)

Abonnieren

Abbestellen

Auskunftspflichten und Verrechnung

Die Möglichkeiten des ausländischen Gesellschaftsrechts zur Anonymität und Verschwiegenheit des Gesellschafterkreises und der Unternehmensinterna lassen sich in vielfältiger Hinsicht zum Wohl des Gesellschafters nutzen. Hierzu gehört jedoch nicht die Steuerersparnis durch das Verschweigen von Beteiligungsverhältnissen und das Verdecken von Finanzierungsströmen zurück ins Inland. Stattdessen stehen der Finanzverwaltung verschiedene Regelungsbereiche zur Verfügung, die Auskunfts- und Informations(beschaffungs)plichten des Steuerpflichtigen regeln.

Ausgangspunkt ist hierbei die Regelung des § 160 Abgabenordnung, wonach Ausgaben des Steuerpflichtigen steuerlich nicht zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige auf Verlangen den Leistungsempfänger nicht benennen kann oder will. Hintergrund dieser Regelung ist die Befürchtung, dass "Zahlungen ohne Quittung" der Steuerverstrickung entzogen werden, d.h. trotz bestehender Steuerpflicht nicht in Deutschland versteuert werden.

Das gilt besonders dann, wenn die Zahlungen für schwer fassbare oder nicht objektiv bewertbare Leistungen erbracht werden. Hierzu zählen Lizenzzahlungen, Zahlungen für Beratungsleistungen und ähnliches. Die Benennungsverpflichtung kann der Steuerpflichtige auch nicht dadurch erfüllen, dass er lediglich die Firma und Adresse der Offshoregesellschaft benennt. Wird eine Offshoregesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Betätigung in die Zahlungen zwischengeschaltet, ist Empfänger nach ständiger Rechtsprechung der hinter ihr stehende Dritte, d.h. im Regelfall ihr Gesellschafter.

In der Praxis nützt es dem Steuerpflichtigen wenig, dass die deutschen Finanzbehörden nicht selbst im Ausland ermitteln können. Ist ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen, der sich auf Vorgänge im Ausland bezieht, so muss der Steuerpflichtige nach § 90 Abs. 2 AO diesen Sachverhalt selbst aufklären und dem Finanzamt die erforderlichen Beweismittel beschaffen, nicht nur benennen. Er hat bereits bei der Geschäftsanbahnung mit der Auslandsgesellschaft Vorsorge zu treffen, dass er später, d.h. im Rahmen seiner Betriebsprüfung, über die entsprechenden Informationen und Beweismittel verfügt. Ausreichend genau ist die Empfängerbezeichnung nur, wenn die Finanzbehörde ohne besondere Schwierigkeiten, ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne eigene ergänzende Sachverhaltsermittlung die Beträge beim Empfänger erfassen kann.

Für Offshoregesellschaften bestimmt § 17 Außensteuergesetz zusätzliche Auskunftsobliegenheiten. Die Rechtsprechung statuiert hierbei oft kaum erfüllbare Pflichten. Hauptfall ist in der Praxis die Pflicht zur Benennung des "tatsächlichen Zahlungsempfängers". Hierbei ist faktisch die Vermutung zu widerlegen, die Zahlung an die Offshoregesellschaft gelange später verdeckt wieder zurück an den Zahlungsempfänger. Die Analyse der umfangreichen Rechtsprechung zeigt jedoch, dass die dennoch bestehenden feinen Grenzen zwischen Benennungspflicht und legitimer Unwissenheit Spielräume eröffnen, um einer übermäßigen Ausforschung und allgemeinen Befragungsaktionen erfolgreich entgegen zu wirken.

<Ausgaben des Steuerpflichtigen sind steuerlich nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den Leistungsempfänger nicht benennen kann oder will.>

Selbst im Falle völliger Transparenz der Geschäftsbeziehungen mit der Offshoregesellschaft und Offenlegung sämtlicher Zahlungsempfänger muß eine letzte Hürde zur steuerlichen Anerkennung überwunden werden: die Beurteilung der laufenden Geschäftsbeziehungen an Hand eines Drittvergleichs.

Die Ausgestaltung von steuerlich akzeptablen Regelungen muss sich hierbei an § 1 Außensteuergesetz orientieren, wonach die Konditionen so zu gestalten sind, wie sie voneinander unabhängige Dritte unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen vereinbart hätten. Eine umfangreiche Interpretation dieses *dealing-at-arm's-length*-Grundsatzes findet sich in einem Regelungswerk der Finanzverwaltung, das unter dem Begriff "Verwaltungsgrundsätze" bekannt ist. Diese (zweifelloos veraltete) Stellungnahme aus dem Jahre 1983 wird durch internationale und nationale Regelungswerke und eine sehr umfangreiche Rechtsprechung ergänzt.

Sachgerechte Vorgehensweise zur Errichtung der Offshoregesellschaft


Auch in Anbetracht der oben vereinfacht dargestellten steuerlichen Erfordernisse bleibt es beim Grundsatz der unternehmerischen Dispositionsfreiheit im Rahmen marktwirtschaftlicher Erfordernisse und steuerlicher Spielräume. Insoweit steht es dem Unternehmer frei, zur Wahrung seiner nationalen und internationalen Konkurrenzfähigkeit bestimmte Teilbereiche und Funktionen auszulagern und zu exportieren. Angesichts der möglichen finanziellen Entlastungen rechnet es sich nicht nur für einen Großkonzern, den internen und externen (Beratungs-)Aufwand für eine derartige Maßnahme zu investieren.

Neben den steuerlichen Aspekten und der Notwendigkeit zur Ausgliederung betriebswirtschaftlich sinnvoller Teilbereiche sind auch die ausländischen rechtlichen Erfordernisse für die Errichtung einer Offshoregesellschaft zu berücksichtigen. Hinzu kommt die frühzeitige Einbeziehung von Finanzierungsüberlegungen, um auch hier eine langfristig tragbare Basis zu schaffen. Die Tätigkeit des externen Beraters lässt sich sinnvollerweise in die folgenden Schritte unterteilen:

1. Identifizierung einer passenden ausländischen Jurisdiktion für die Errichtung der Gesellschaft durch einen Vergleich der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In Frage kommen hier insbesondere Lichtenstein, Malta, Madeira, Kanalinseln, USA und Cayman-Inseln.
2. Prüfung der steuerlichen Auswirkungen unter Einbeziehung von Doppelbesteuerungsabkommen und deutschem Außensteuerrecht sowie Beratung hinsichtlich Art und Umfang des zu übertragenden Geschäftszweigs.
3. Unterstützung bei der Errichtung der Gesellschaft einschließlich Schaffung der Infrastruktur (Bankkonten, Personal, evtl. Strohdirektor).
4. Unterstützung bei der Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen innerhalb des Konzerns unter Einbeziehung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts sowie internationaler Regelungswerke.
5. Laufendes Controlling über die Steuerunschädlichkeit der tatsächlich durchgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen und Durchführung der steuerlich erforderlichen Dokumentationen.
6. Spätere ergänzende Unterstützung im Rahmen von Betriebsprüfungen u.ä.

Die Internationalisierung der deutschen Wirtschaft ist im europäischen Vergleich nicht weit fortgeschritten. Soweit dies in Politik und Wirtschaft beklagt wird, muss in Kauf genommen werden, dass im Rahmen der politisch gewünschten Globalisierung die Scheu vor Offshoregesellschaften auch in Deutschland abnehmen wird. Durch eine konservative Nutzung steuerlicher Gestaltungsspielräume kann die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und damit eine volkswirtschaftlich sinnvolle Stärkung der deutschen Unternehmen erreicht werden.

(c) 2001 Dr. Ulrich Eder, Due Finance,
ueder@duefinance.de, www.duefinance.de

 **LEGAmidia** www.legamedia.net

(c) 2000 LEGAmidia (www.legamedia.net) - Network for Information Interchange,
E-zine für Juristen und Unternehmer / E-zine for lawyers and entrepreneurs, info@legamedia.net
< URL: http://www.legamedia.net/legapractice/due-finance/2001/01-05/0105_eder_ulrich_offshore.php >
Druckdatum: 01. Mai 2001 - [LEGAmidia lebt!](#) - [Copyright & Disclaimer](#)